

Rechtskräftig
Wien, am 19. Juli 1940
Der Urkundenbeamte der
Geschäftsstelle.
Trozzi Just.Ass.
Landgericht Wien als
Sondergericht
KLS 112 / 40 (354)

Wien, am 19. Juli 1940

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen den am 10. IV. 1914 in Wien geborenen, nach Wien zuständigen, röm. katholischen, gerichtlich geschiedenen, in Wien, Rauscherstrasse 27 wohnhaften, derzeit beim Landgerichte Wien einsitzenden Automonteur Alfred Gustav G r a b n e r wegen Verbrechens nach § 1 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen hat das Landgericht Wien als Sondergericht in der Sitzung am 19. Juli 1940, an welcher teilgenommen haben :

als Richter
Vorsitzer LGDir. Dr. Wotawa
beisitzender Richter LGDir. Dr. Jellinek
LGR. Dr. Riedel-Taschner
als Beamter der Staatsanwaltschaft :
Staatsanwalt Dr. Ziller
und als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle :
Just. Angest. Friedrich Hauck
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Der Angeklagte Alfred Gustav G r a b n e r wird wegen des Verbrechens nach § 1 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1. IX. 1939, RGBl. I., Seite 1683, zu einem (1) Jahr und sechs (6) Monaten Zuchthaus verurteilt.

Gemäss § 1 letztem Satz, der zitierten Verordnung wird auf Einziehung der benutzten Empfangsanlage, und zwar des Koffer-5 Röhren-Batterie-Empfängers "Nora" erkannt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gemäss § 55/a Österr. StG. unter Bedachtnahme auf Art. 1, § 1 der Strafenanpassungsverordnung wird dem Alfred Gustav Grabner die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 13. III. 1940 12 Uhr bis 19. VII. 1940 12 Uhr auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

G r ü n d e :

Persönliche Verhältnisse des Angeklagten.
Der am 10. 4. 1914 in Wien geborene, nach Wien zuständige, röm. katholische gerichtlich geschiedene, in Wien XL., Rauscherstrasse 27 wohnhafte Angeklagte Alfred Gustav G r a b n e r hat nach dem erfolgreichen Besuche einer 5- klassigen Volksschule, einer 3- klassigen Bürgerschule und 3-er Jahrgänge einer Fortbildungsschule des Maschenschlossergewerbe erlernt, sich aber zunächst im Viktualienhandel seiner Mutter Katharina (sein Vater ein Kaufmann, ist längst verstorben), dann aber als Automonteur betätigt, nachdem er im Jahre 1933 ungefähr ein Jahr lang in der österreichischen Wehrmacht gedient hatte.

Der Angeklagte, der nach einer kurzen kinderlosen Ehe gerichtlich geschieden ist, verdiente zuletzt 30 - 45 RM wöchentlich netto und hat lediglich für seine geschiedene Ehefrau, der er monatlich 13 RM an Alimenten zahlt, zu sorgen.

Alfred Gustav G r a b n e r, der seinerzeit der Heimwehr,

Nichtung Pfriemer, dann der Vaterländischen Front angehört hat, ist bisher politisch noch nicht abwegig in Erscheinung getreten, indes, wenn auch unbedeutend, und zwar in den Jahren 1936 und 1938 wegen Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit mit 10 S, bzw. 10 RM Geldstrafe gerichtlich vorbestraft.

Der Angeklagte, ein körperlich kräftiger Mensch von durchschnittlicher Intelligenz und Bildung, ist nur schwer zur direkten Beantwortung ihm unangenehm scheinenden Fragen zu verhalten, hat stets Ausflüchte zur Hand und war nur mit Widerstreben bereit, von seiner anfänglich unaufrichtigen Verantwortung abzurücken.

Diese Feststellungen gründen sich auf die Einlassungen des Angeklagten, die amtliche Vorstrafenauskunft und die Wahrnehmungen des Gerichtes aus Anlass der Vernehmung des Angeklagten.

Festgestellter Sachverhalt:

Auf Grund der Einräumungen, zu denen sich der Angeklagte insbesondere nach Einvernahme des Zeugen, Kriminalassistenten Heinrich T e s e r e k, schliesslich in der Hauptverhandlung bereit fand und an deren Verlässlichkeit kein Zweifel möglich ist, erscheint festgestellt, dass der Angeklagte, der im Besitze eines Koffer-5 Röhren-Batterie-Empfängers, Marke "Nora" war, während der Monate Oktober und November des Jahres 1939 in seiner Wohnung in Wien wiederholt, zumindest 3-mal, mittels des genannten Rundfunkgerätes die Hetzsendungen des Strassburger Senders in deutscher Sprache absichtlich abgehört hat. Darüber hinaus räumte der Angeklagte in glaubwürdiger Weise ein, in der gleichen Zeitspanne 3-oder 4-mal italienische Sendungen musikalischen Inhaltes absichtlich abgehört und auch das Dienstmädchen Karoline K u k l o v s k y aufgefordert zu haben, die Sendungen des Strassburger Senders mit abzuhören. Während der Angeklagte das Abhören des Senders Strassburg nicht motivieren will, behauptet er, den italienischen Sender deshalb abgehört zu haben, weil zur Tatzeit die deutschen Sender ein ihm nicht interessierendes Programm geboten hätten. Der Angeklagte gibt weiters zu, das Abhören der Auslandssender im Verlaufe des November 1939 eingestellt zu haben, weil er von der Karoline K u k l o v s k y und auch von seiner Mutter davor verwarnt worden sei. Alfred Gustav G r a b n e r bekannt auch von dem Verbote des Abhörens ausländischer Sender gewusst und gleichwohl dem Verbote zuwidergehandelt zu haben. Der Strassburger Sender habe durchwegs gegen das Reich und die deutsche Wehrmacht gerichtete Hetzreden zum Inhalt gehabt, an deren Einzelheiten er sich aber nicht erinnern könne.

Im Zuge des Beweisverfahrens wurde auch das Dienstmädchen Karoline K u k l o v s k y, welches seinerzeit die Anzeige erstattet hat, als Zeugin vernommen. Ihre, ~~aus-~~ den Angeklagten über sein Geständnis hinaus belastenden Angaben konnten aber den obigen umfänglich und inhaltlich auf die Einräumungen des Angeklagten abgestellten Feststellungen nicht mit zugrunde gelegt werden, da im Zuge der fortgesetzten Vernehmung der Zeugin bedenkliche Widersprüche und Erinnerungslücken zutage kamen, so dass der Inhalt der Angaben dieser Zeugin sich als unverwertbar erwies. Aus diesem Grunde konnten auch die mit dem Ziele der Erschütterung der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin gestellten Anträge der Verteidigung auf Einvernahme der Marie B a d e r und der Marie G r a b n e r abgelehnt werden, nachdem ja die Angaben der Zeugin Kuklovsky, wie erwähnt, als Beweismittel gänzlich ausgeschaltet wurden.

Rechtliche Würdigung.

Das festgestellte Verhalten des Angeklagten erschöpft in subjektiver und objektiver Hinsicht den Tatbestand des Verbrechens nach § 1 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen, da Alfred Gustav Grabner nicht nur die Sendungen eines befreundeten Staates, sondern auch zu wiederholten Malen die Sendungen des Strassburger Rundfunkes in deutscher Sprache absichtlich abgehört hat. Da die Lügen- und Hetzsendungen dieses Feindsenders der Anwendung

einer im Kriege besonders gefährlichen Waffe gleichkommt und jeder deutsche Volksgenosse, der sich bereit findet, durch absichtliches Abhören dieser Sendungen sich in das Parkett des feindlichen Lügentheaters zu begeben, besonders ehrlos handelt, und weil der Angeklagte dazu noch diese Feindsendungen wiederholt abgehört hat, konnte ein leichterer Fall im Sinne des § 1 der Verordnung nicht als vorliegend erachtet werden.

Strafzumessung:

Als Strafe kam demgemäss nur Zuchthaus in Frage.

Bei Erstellung des Strafmasses wurden als mildernd: das Geständnis des Angeklagten und seine Sorgepflicht für seine geschiedene Ehefrau, als strafscharfend indes: die Wiederholung des Verbrechens und die Tatsache angenommen, dass der Angeklagte eine dritte Person zum Mitabhören der Sendungen aufgefordert hat.

Bei Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe wurde in Übereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft eine Zuchthausstrafe im Ausmasse von einem Jahre und sechs Monaten als veranschuldensgemäss erachtet.

Die Einziehung der benützten Rundfunkanlage hatte gemäss der Vorschrift des letzten Satzes des § 1 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen zu erfolgen.

Die Vorhaft war, als unverschuldet, zur Gänze auf die Strafe anzurechnen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 465 R. StPO.

Vorsitzender
Dr. Wetawa

Beisitzer:
Dr. Jellinek

Beisitzer:
Dr. Riedel-Taschner.

Beglaubigt!

Der Urkundsbeante der Geschäftsstelle:
Negerl
Justizinspektor.

L.S.

Staatsanwaltschaft Wien.

Für die Richtigkeit der
Abschrift.

Rauscher e.h.

JOS okr.

L.S.

Staatsanwaltschaft Wien.



Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden, aus zwei losen Blättern bestehenden, ungestempelten beglaubigten Abschrift vollkommen überein.- Wien, am einundzwanzigsten Jänner Eintausendneuhundert-siebenundvierzig.



Carl Mahlknecht
H. P. M.

Dr. Carl Mahlknecht, Off. Notar e. h.

e i

7

laselbst
war bis zum
Genannter
aren Ver-
ist wie
ngsverband.
!
eitung:
retär: